

Beweislast bleibt Beweislast

Kann die Ursache für eine mangelhafte Okklusion nicht mehr ermittelt werden und kommen Ursachen in Betracht, die nicht im Verantwortungsbereich des Zahnarztes liegen, bleibt der Patient darüber beweispflichtig, dass diese im behandlungsfehlerhaften Verhalten des Zahnarztes liegen, so das Oberlandesgericht (OLG) Köln in seiner Entscheidung vom 06.01.2012 (Az. 5 U 109/11).

Der Fall

Die Patientin befand sich bis 2004 in Behandlung bei dem beklagten Zahnarzt, der prothetische Versorgung im Ober- und Unterkiefer vornahm. Im Einzelnen bestanden diese aus einer Prothese mit Teleskopen auf den Zähnen 16, 12 und 24 und einer Brücke Regio 25 bis 27 im Oberkiefer sowie zwei Brücken (Regio 35 bis 37 und 45 bis 47) und einer Einzelkrone Regio 34 im Unterkiefer. In der Folge nahm die Patientin ca. 130 Behandlungstermine wahr, in denen der beklagte Zahnarzt u. a. Einschleifmaßnahmen durchführte. Anschließend begab sich die Patientin in Weiterbehandlung bei einer anderen Zahnärztin.

Da die Patientin mit der prothetischen Versorgung unzufrieden war, leitete sie ein selbstständiges Beweisverfahren vor dem Landgericht (LG) Köln ein. Das eingeholte Sachverständigengutachten von Dr. D. kam zu dem Ergebnis, dass die Okklusion unzureichend sei und die Oberkieferprothese wegen erheblicher Frühkontakte Regio 14 und 15 herausgehoben werde und locker sitze. Der gerichtlich beauftragte Sachverständige konnte nicht nachvollziehen, warum der beklagte Zahnarzt in den etwa 130 Behandlungsterminen keine ausreichende Okklusion herzustellen vermochte. Dies hätte mit verhältnismäßig wenig Aufwand erfolgen können. Es liege daher die Vermutung nahe, dass dies nicht möglich war. Die unzureichende Okklusion bei der Patientin könnte auch psychogene Ursachen haben. Der Privatgutachter T. habe im Jahre 2005 ein „knackendes Kiefergelenk sowie druckdolente Muskeln und Ner-

venschnittpunkte“ als Anzeichen einer funktionellen Störung gefunden. Es sei daher möglich, dass aufgrund funktioneller Störungen, Parafunktionen und/oder einer angespannten psychischen Situation mit Veränderungen im Kiefergelenk und der Muskulatur eine ausreichende Okklusion durch Einschleifmaßnahmen nicht hätte erreicht werden können. Daher sei nicht auszuschließen, dass die mangelhafte Okklusion durch Faktoren bestimmt sei, die der beklagte Zahnarzt nicht zu verantworten habe. Dr. D stellte ferner fest, dass die Teleskopprothese im Oberkiefer ästhetisch mangelhaft sei. Es liege eine Mittenverschiebung vor, und die Zähne seien zu lang. Auch dieser Fehler lasse sich mit relativ geringem Aufwand beheben.

Mit Klage vor dem LG Köln verlangte die Patientin 6.000 EUR Schmerzensgeld und die gerichtliche Feststellung der künftigen Ersatzpflicht. Ihrer Meinung nach waren die Okklusion und die Ästhetik des von dem beklagten Zahnarzt gefertigten Zahnersatzes mangelhaft. Eine Nachbesserung sei unmöglich. Sie könne weder richtig kauen noch beißen, und ihr Gesichtsausdruck habe sich verändert. Der beklagte Zahnarzt stelle etwaige Behandlungsfehler in Abrede. Insbesondere hätten die behaupteten Beschwerden der Patientin schon vor Behandlungsbeginn bei ihm vorgelegen.

Das LG Köln schloss sich den Ausführungen des von ihm bestellten Sachverständigen Dr. D. an und verurteilte den beklagten Zahnarzt, an die Patientin ein Schmerzensgeld in Höhe von 500 EUR zu zahlen. Außerdem stellte es fest, dass er verpflichtet ist, der Patientin die Kosten zu erstatten, die durch die Beseitigung der ästhetischen Mängel des von ihm eingegliederten Zahnersatzes im Oberkiefer (Mittenverschiebung, zu lange Zähne) anfallen. Im Übrigen wies es die jedoch Klage ab (Urteil vom 19.04.2011, Az. 3 O 124/10). Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass ein Behandlungsfehler nur bezüglich der unbefriedigenden Ästhetik der Teleskopprothese festgestellt werden konnte, nicht jedoch hinsichtlich der mangelhaften

Okklusion. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Ursache für Letzteres außerhalb des Verantwortungsbereichs des beklagten Zahnarztes gelegen habe. Da die Herstellung einer ausreichenden Ästhetik mit geringfügigen Kosten erreicht werden könne, sei eine Neuversorgung nicht erforderlich.

Die Entscheidung

Die Patientin legte gegen das die Klage abweisende Urteil Berufung ein. Insbesondere hielt sie an ihrem Schadenersatzanspruch wegen eines voraussichtlichen Eigenanteils fest. Außerdem sei die unzureichende Okklusion sehr wohl auf einen Behandlungsfehler des beklagten Zahnarztes zurückzuführen.

Mit Beschluss vom 06.01.2012 (Az. 5 U 109/11) wies das OLG Koblenz die Berufung unter Bezugnahme auf seinen Hinweisbeschluss vom 21.11.2011 zurück. Es stellte klar, dass es „in Arzthaftungsstreitigkeiten auch in Bezug auf Zahnbehandlungen eine Klage auf Vorschuss von Kosten einer noch durchzuführenden Nachbehandlung grundsätzlich nicht gibt“ und die Patientin nicht vorgetragen habe, dass mit der Behandlung tatsächlich begonnen worden sei. Hinsichtlich der mangelhaften Okklusion folgte es dem Sachverständigen Dr. D. und stellte fest, dass diese nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf einen Behandlungsfehler des beklagten Zahnarztes zurückzuführen sei. Für die Feststellung eines Behandlungsfehlers müsse die Patientin „nicht nur

ein unzureichendes Ergebnis, sondern darüber hinaus auch darlegen und beweisen, dass dies durch ein behandlungsfehlerhaftes Verhalten“ des beklagten Zahnarztes verursacht worden ist. Dieser Beweis sei der Patientin nicht gelungen. Im Nachhinein ließe sich nicht mehr klären, welche Ursache die mangelhafte Okklusion habe. Eine funktionelle Störung sei nicht auszuschließen. Anhaltspunkte für die Annahme eines groben Behandlungsfehlers, die zu einer Beweislastumkehr führen würde, seien nicht ersichtlich.

Kommentar

Die Entscheidung des OLG Köln überrascht nicht, sondern folgt konsequent den Beweislastregeln im Rahmen von (Zahn-)Arzthaftungsprozessen. Das Gericht ist zu Recht der Auffassung, dass für eine unzureichende Okklusion mehrere Ursachen in Betracht kommen können und es keine Lebenserfahrung gibt, wonach diese stets auf zahnärztlichem Fehlverhalten oder Umständen in der Person des Patienten beruhen.

Christoph-M. Stegers, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht

Kantstraße 149, 10623 Berlin
Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Düsseldorf/Essen/Freiburg/Jena/
Meißen/München/Sindelfingen
E-Mail: berlin@rpped.de, Internet: www.rpped.de